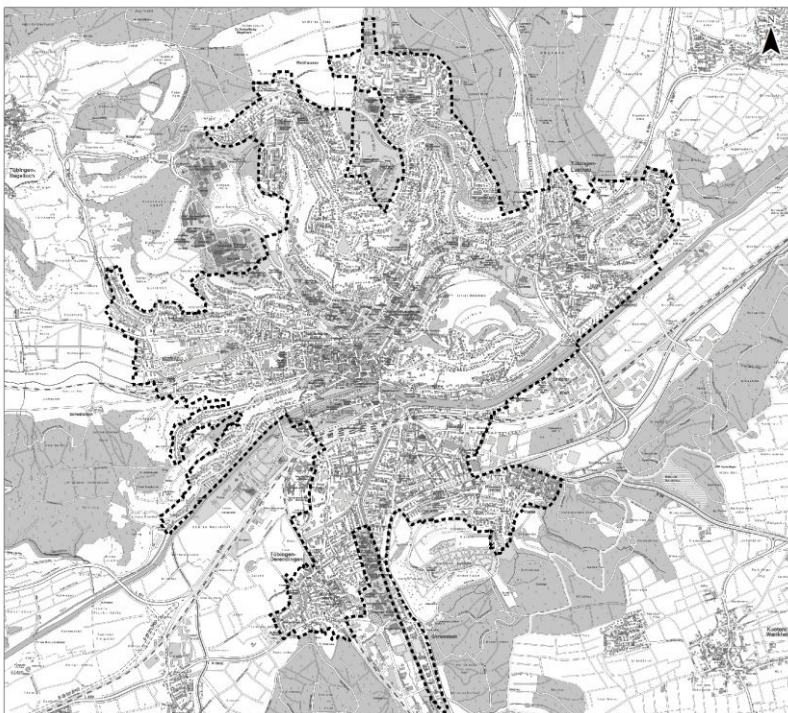


Amtliche Bekanntmachung vom 5. Januar 2017

Erneute öffentliche Auslegung der örtlichen Bauvorschrift über die Einschränkung der Stellplatzverpflichtung für Gebäude mit mindestens 1 Wohnung (Kfz-Stellplatzsatzung) in Tübingen

Der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen hat am 19.12.2016 beschlossen, die örtliche Bauvorschrift „Kfz-Stellplatzsatzung“ erneut auszulegen. In derselben Sitzung wurde der geänderte Entwurf der Kfz-Stellplatzsatzung gebilligt und beschlossen, den Entwurf der Kfz-Stellplatzsatzung nach § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich erneut auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 BauGB zu beteiligen.

Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschrift „Kfz-Stellplatzsatzung“ ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Mit der örtlichen Bauvorschrift über die Einschränkung der Stellplatzverpflichtung für Gebäude mit mindestens 1 Wohnung (Kfz-Stellplatzsatzung) soll die nach der Landesbauordnung bestehende Stellplatzverpflichtung an das Tübinger Mobilitätsverhalten angepasst und zukunftsfähige Mobilität gefördert werden auch als Beitrag zur Reduzierung von Luftschadstoffen und der CO₂-Emissionen.

Der Entwurf der Kfz-Stellplatzsatzung wird mit Begründung in der Fassung vom 16.11.2016/19.12.2016 **von Freitag, den 13.01.2017 bis einschließlich Montag, den 13.02.2017** bei der Fachabteilung Stadtplanung der

Universitätsstadt Tübingen im Blauen Turm, Friedrichstraße 21, 72072 Tübingen, 5. OG, Zimmer 501, montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr erneut öffentlich ausgelegt.

Während dieser Auslegungsfrist können die o. g. Unterlagen in der Fassung vom 16.11.2016/19.12.2016 von jedermann eingesehen werden. Stellungnahmen können während dieser Zeit schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht zeitgemäß eingegangene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die örtlichen Bauvorschriften unberücksichtigt bleiben können. Ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Unterlagen zu diesem Verfahren können im genannten Zeitraum auch auf der städtischen Homepage www.tuebingen.de/stadtplanung: Beteiligung bei Bebauungsplänen – aktuelle Beteiligungsverfahren „Kfz-Stellplatzsatzung“ abgerufen werden.

Tübingen, den 5. Januar 2017

Bürgermeisteramt